

KINDERFÖRDERUNG UND JUGENDSCHUTZ

STUTTGART | 

Verfahren zur Ausnahmegenehmigung von Kinderarbeit im kulturellen Bereich – Handlungsleitfaden für Mitarbeitende der Beratungszentren –

Dieser Leitfaden soll die Mitarbeitenden der Beratungszentren Jugend und Familie des Jugendamts Stuttgart bei der Bearbeitung von Anträgen nach § 6 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) unterstützen und eine einheitliche, rechtssichere und praxisorientierte Bearbeitung gewährleisten.

Aus pädagogischer Sicht kann die Mitwirkung von Kindern im kulturellen Bereich sehr förderlich sein: Sie stärkt Kreativität, soziale Kompetenzen und die persönliche Entwicklung – vorausgesetzt, die gesetzlichen Schutzvorgaben werden konsequent eingehalten.

1. Allgemeines zu § 6 JArbSchG

§ 6 JArbSchG regelt die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, die noch vollzeitschulpflichtig sind, insbesondere in Bezug auf ihre Zulassung zu bestimmten Tätigkeiten im gestaltenden Bereich. Der Arbeitgeber / die Arbeitgeberin ist in bestimmten Fällen verpflichtet, vor der Beschäftigung eine behördliche Genehmigung der Arbeitsschutzbehörde einzuholen.

- Bei Sitz in Stuttgart: Gewerbeaufsicht, GZ 36-7.25, [Kontakt Gewerbeaufsicht Stuttgart – Kinderarbeit, Antragsformular Kinderarbeit kultureller Bereich \(PDF\)](#).

In dem Verfahren wird das Jugendamt am Wohnort des Kindes beteiligt. Die Stellungnahme bezieht sich darauf, ob Bedenken gegen die Tätigkeit bestehen oder nicht.

Das bis dahin ausgefüllte Antragsformular kann von den Erziehungsberechtigten des Kindes oder des/der Jugendlichen beim Jugendamt eingereicht werden.

2. Zuständigkeiten im Jugendamt Stuttgart

Örtlich und sachlich zuständig ist das Beratungszentrum, in dessen Bereich der gewöhnliche Aufenthalt des/der Minderjährigen liegt.

Anhand der Adressdaten wird im Beratungszentrum die örtliche Zuständigkeit geprüft. Bei Unzuständigkeit wird der Antrag unverzüglich an die richtige Stelle weitergeleitet.

3. Sichtung des Antrags

Die zuständige Fachkraft prüft, ob alle Angaben und Unterlagen vollständig und plausibel sind:

- vollständige Angaben zum Antragsteller/zur Antragstellerin, Kind und Sorgeberechtigten
- vollständige Angaben zur Art, Dauer und zum Umfang der geplanten Tätigkeit
- Übereinstimmung der Tätigkeit mit den gesetzlichen Bestimmungen (inhaltlich und formal, siehe Tabelle unten)
- vollständige Angaben zur pädagogischen Betreuung während der Tätigkeit
- Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten (Eltern, Vormund*in oder Pfleger*in)
- Bescheinigung einer Arztpraxis über die Unbedenklichkeit
- Bescheinigung der Schule über die Unbedenklichkeit

Bei unvollständigen oder unstimmigen Anträgen: Aufforderung zur Nachreichung von Angaben/Unterlagen.

4. Bewertung des Antrags und abschließende Aufgaben

Eine Bewertung erfolgt, nachdem die Sichtung keine Beanstandungen ergeben hat oder diese ausgeräumt werden konnten.

Vorgehensweise:

- A. **Das Kind ist dem Beratungszentrum nicht bekannt:**
 - Zustimmung zum Antrag (sofern keine anderweitigen Hinweise vorliegen)
- B. **Das Kind ist dem BZ bekannt** und
 - es wurden/wird Hilfen zur Erziehung geleistet **und/oder**
 - es liegen Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung vor:
 - Einladung zum Gespräch mit Kind und Sorgeberechtigten und
 - abschließende fachliche Einschätzung und Zustimmung oder Ablehnung.
 - Bei Unsicherheit sind Fachteam, BZ-Leitung, Dienststelle 51-00-25 (Kinderförderung und Jugendschutz) oder 36-7.25 (Gewerbeaufsicht) einzubeziehen.
- C. Wenn Arztpraxis und/oder Schule Bedenken äußern: Verfahren wie unter Punkt B beschrieben.
- D. Die Stellungnahme wird den Erziehungsberechtigten übermittelt.
- E. Die Gewerbeaufsicht ist für das Gesamtverfahren inklusive Dokumentation zuständig.
- F. Eine zusätzliche Dokumentation in Form einer Aktennotiz ist für das Jugendamt nur dann zur Nachvollziehbarkeit erforderlich, wenn ablehnende Bedenken vorliegen und/oder ein klarendes Gespräch geführt wurde.
Das Jugendamt erfasst oder prüft den Gesamtumfang der Tätigkeit in den vergangenen zwölf und den kommenden drei Monaten nur bei begründetem Konfliktverdacht. Primär liegt die Verantwortung hierfür bei den Sorgeberechtigten. Grundsätzlich sind die Sorgeberechtigten für die Einhaltung des Gesamtumfangs verantwortlich.

Die wichtigsten Regelungen im Überblick:

Gesetzliche Bestimmungen zur Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen					
Altersgruppe	Behördliche Genehmigung erforderlich?	Arbeitszeit pro Tag (inklusive Proben)	Anwesenheitszeit pro Tag (Arbeits-, Rüst- und Pausenzeit)	Zeitlicher Rahmen pro Tag	Zulässige Zeitfenster pro Jahr
0- bis 2-Jährige	Beschäftigung verboten. Ausnahme: natürliche Lebensäußerungen ohne aktive Beteiligung des Kindes und in Verantwortung der Eltern; keine behördliche Genehmigung erforderlich	–	–	–	Zulässig nur im Ausnahmefall (künstlerische Tätigkeiten)
3- bis 5-Jährige	Ja, nach § 6 JArbSchG	2 Stunden	Auf das unbedingt Notwendige zu beschränken. Richtwert: 4–5 Stunden	Montag bis Sonntag, 8–17 Uhr	Zulässig nur im Ausnahmefall (künstlerische Tätigkeiten)
6- bis 14-Jährige (beziehungsweise noch vollzeitschulpflichtig)	Ja, nach § 6 JArbSchG	3 Stunden (Theater: 4 Stunden)	Auf das unbedingt Notwendige zu beschränken. Richtwert: 5 Stunden	Montag bis Sonntag, 8–22 Uhr (Theater: 10–23 Uhr)	Nur künstlerische/sportliche Tätigkeiten: 4 Wochen (30 Tage) pro Jahr
13- bis 14-Jährige (leichte Tätigkeiten, etwa Ferienjobs)	Nein (Sorgeberechtigte müssen zustimmen.)	2 Stunden	Maximal 2,5 Stunden inkl. Pausen	Montag bis Samstag, 8–18 Uhr (nur an schulfreien Nachmittagen)	4 Wochen (30 Tage) pro Jahr in den Schulferien
15- bis 17-Jährige	Nein, wenn nicht mehr vollzeitschulpflichtig. Sorgeberechtigte müssen zustimmen.	8 Stunden	–	Montag bis Sonntag, 6–23 Uhr	8 Stunden pro Tag, 40 Stunden pro Woche; keine Beschränkung außer bei Schulpflicht

Erläuterungen:

- **Altersgruppe 0 bis 2 Jahre:** Kinder unter 3 Jahren dürfen nicht beschäftigt werden, außer in Ausnahmefällen, wie bei natürlichen Lebensäußerungen ohne aktive Beteiligung des Kindes (zum Beispiel Familienfotos oder in einem künstlerischen familiären Kontext). Eine behördliche Genehmigung ist hierfür in der Regel nicht erforderlich.
- **Altersgruppe 3 bis 5 Jahre:** Hier gilt für den gestaltenden Bereich eine maximale Arbeitszeit von 2 Stunden pro Tag. Die Anwesenheitszeit (Summe von Arbeits-, Rüstzeit und Pausen) sollte auf das Notwendige beschränkt werden, im Richtwert 4–5 Stunden pro Tag. Die Beschäftigung ist nur mit Genehmigung der Gewerbeaufsicht und in einem festgelegten Zeitrahmen von Montag bis Sonntag zwischen 8 und 17 Uhr zulässig. Beschäftigung am 1. Januar, Ostersonntag, 1. Mai, 24. und 31. Dezember nach 14 Uhr ist nicht zulässig.
- **Altersgruppe 6 bis 14 Jahre (beziehungsweise noch vollzeitschulpflichtig):** Diese Altersgruppe darf maximal 3 Stunden täglich gestaltend mitwirken (bei Theateraufführungen bis zu 4 Stunden). Auch hier muss die Anwesenheitszeit auf das notwendige Minimum beschränkt werden (Richtwert: 5 Stunden pro Tag). Die Arbeitszeit kann zwischen Montag und Sonntag von 8 bis 22 Uhr liegen (bei Theater bis 23 Uhr), jedoch immer nur mit Genehmigung. Beschäftigung am 1. Januar, Ostersonntag, 1. Mai, 24. und 31. Dezember nach 14 Uhr ist nicht zulässig.
- **Kinder ab 13 Jahren (Ferienjobs und leichte Tätigkeiten):** Ab 13 Jahren dürfen Kinder mit Genehmigung leichte Arbeiten verrichten, wie Austragen von Zeitungen oder Werbeblättern, Gartenarbeit, Babysitten oder Nachhilfe. Die Arbeitszeit darf 2 Stunden täglich nicht überschreiten und ist an Schultagen auf die Nachmittage nach dem Unterricht beschränkt. Die Arbeit ist von Montag bis Samstag zwischen 8 und 18 Uhr zulässig.
- **Jugendliche ab 15 Jahren (nicht mehr vollzeitschulpflichtig):** Jugendliche, die die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben, dürfen bis zu 8 Stunden täglich arbeiten. Die zulässige Arbeitszeit liegt zwischen 6 und 23 Uhr, außer an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember nach 14 Uhr. Für diese Altersgruppe ist keine behördliche Genehmigung mehr erforderlich.
- **Jugendliche ab 15 Jahren (noch vollzeitschulpflichtig):** Sofern sie noch der Vollzeitschulpflicht unterliegen, gelten für sie die Bestimmungen der Altersgruppe 6 bis 14 Jahre (siehe oben). In Baden-Württemberg beträgt die Vollzeitschulpflicht 9 Jahre (darüber hinaus besteht eine 3-jährige Berufsschulpflicht, die nicht mehr unter die Vollzeitschulpflicht fällt).
- **Schulpraktika im Rahmen der Berufsorientierung:** Für Schulpraktika, die im Rahmen der Berufsorientierung im schulischen Kontext durchgeführt werden, gelten besondere Regelungen. Diese Praktika sind Teil des Bildungsauftrags und werden als schulische Veranstaltung angesehen, weshalb sie nicht unmittelbar unter die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes fallen, sondern durch die Schule geregelt werden. In diesen Fällen ersetzt das Praktikum den regulären Schulunterricht und wird von der Schule organisiert und eingerahmt, ein Genehmigungsverfahren nach § 6 JArbSchG kommt nicht zur Anwendung. Weitere Informationen finden Sie im [Flyer Schülerpraktikum und Arbeitsschutz \(PDF\)](#).

Hinweis:

Die enthaltenen Links sind ausschließlich in der digitalen PDF-Version dieses Merkblattes aktiv nutzbar, da sie nicht als direkte URLs, sondern als benannte Hyperlinks eingebettet wurden. Die digitale Version wird beispielsweise auf stuttgart.de zum Download angeboten.

(Stand: Juli 2025)